

Leica Mikrosysteme Vertrieb GmbH - Service AGB

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen („Allgemeine Geschäftsbedingungen“) bilden zusammen mit der Beschreibung der Serviceleistungen im Angebot den ausschließlichen und umfassenden Vertrag zwischen Leica und dem Kunden über die Erbringung von Serviceleistungen („Vertrag“), der für alle Bestellungen des Kunden bei dem Tochterunternehmen Leica Mikrosysteme Vertrieb GmbH oder einem verbundenen Unternehmen (jedes dieser Unternehmen wird im Folgenden jeweils als „Leica“ bezeichnet) gilt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten jedoch nicht für Waren oder Serviceleistungen, die von der Leica Biosystems Division von Leica Microsystems Inc. oder einem mit Leica Biosystems verbundenen Unternehmen bereitgestellt werden. Andere Vertragsbedingungen des Kunden haben keinen Vorrang gegenüber diesem Vertrag, es sei denn, Leica hat dem schriftlich zugestimmt. Leica widerspricht hiermit solchen Bedingungen und lehnt sie ab. Die Übermittlung oder Annahme einer Bestellung durch den Kunden sowie die Annahme der in einer Bestellung angeforderten Serviceleistungen gelten als Annahme dieser Bedingungen.

Alle Bestellungen in jeglicher Form sind unverbindlich und stellen kein Angebot oder keine Annahme durch Leica dar. Sie werden erst dann verbindlich, wenn Leica die Bestellung bestätigt. Alle Angebote von Leica verfallen nach 30 Tagen oder einer im Angebot angegebenen kürzeren Frist. Eine vom Kunden übermittelte Bestellung gilt als unwiderrufliches Angebot des Kunden. Vom

Kunden eingereichte Bestellungen sind für Leica erst dann verbindlich, wenn sie von Leica schriftlich angenommen werden.

Leica behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Die neueste Version hiervon kann abgerufen werden unter: <https://www.leica-microsystems.com/de/unternehmen/allgemeine-verkaufs-und-lieferbedingungen/>

2. Definitionen

Die folgenden Definitionen gelten für alle Bestellungen im Rahmen dieses Vertrages:

„Kunde“ bezeichnet den Kunden, der die im Angebot angegebenen Serviceleistungen erhält.

„Angebot“ bezeichnet den von Leica an den Kunden gerichteten Vorschlag für Serviceleistungen, in dem die Preise, der Leistungsumfang und die geltenden Vertragslaufzeiten für jedes Gerät festgelegt sind.

„Vertragslaufzeit“ bezeichnet den Zeitraum der Leistungserbringung, der für jedes Gerät im Angebot angegeben ist.

„Bestellung“ bezeichnet jede Bestellung oder jedes andere vom Kunden an Leica übermittelte Transaktionsdokument, unter dem der Kunde Serviceleistungen für ein Leica Gerät erwerben kann.

„Serviceleistungen“ umfassen Installation, technischen Support, Ferndiagnose, vorbeugende Wartung, Wartung, Austausch von Teilen, kritische Hardware-Upgrades, Software-Updates (d. h. einen Patch oder eine geringfügige Verbesserung einer bereits

installierten Softwareversion), Qualifizierung, Kalibrierung, Compliance, Verbringung, Anwendungsunterstützung sowie Schulungsdienste, die dem Kunden im Rahmen dieses Vertrages bereitgestellt werden.

„Geräte“ sind Hardware, Systeme oder sonstige Anlagen und Geräte, die von Leica bereitgestellt und/oder hergestellt werden, sowie alle Betriebssysteme oder andere Software, die darin eingebettet sein können.

„Software“ bezeichnet sämtliche proprietären Computerprogramme, Betriebssoftware, Firmware oder anderen Softwareanwendungen von Leica, die entweder in ein Gerät eingebettet sind oder als Anwendung bereitgestellt werden, die dem Kunden gemäß diesem Vertrag lizenziert wird.

„Serviceplan“ bezieht sich auf das gesamte Service-Level-Angebot, das während des für jedes Gerät im Angebot beschriebenen Vertragszeitraums durchgeführt wird.

„Vorbeugende Wartung“ bezieht sich auf die festgelegte Anzahl planmäßiger Standardwartungsarbeiten, die an einem Gerät in empfohlenen Zeitabständen gemäß der Bedienungsanleitung von Leica, die mit jedem Gerät geliefert oder für dieses bereitgestellt wird, durchgeführt werden sollen.

3. Servicestandard

Leica versichert, dass die erbrachten Serviceleistungen auf fachmännische und professionelle Weise mit angemessenem Sachverstand und entsprechender Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erbracht werden, und zwar jeweils in Übereinstimmung mit den gängigen Branchenpraktiken und mit den am Ort der Leistungserbringung geltenden Rechtsvorschriften. Alle Serviceleistungen werden von einem autorisierten Vertreter von

Leica zu den im jeweiligen Angebot angegebenen Gebühren erbracht. Leica ist berechtigt, autorisierte Dienstleister mit der Ausführung der Arbeiten zu beauftragen. Die oben beschriebene Konformität der Serviceleistungen wird für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen oder die Restlaufzeit des Serviceplans zugesichert, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist. Der einzige Rechtsbehelf des Kunden bei Verstößen gegen diese Zusicherungen ist die erneute Erbringung der Serviceleistungen. Leica garantiert nicht, dass die Serviceleistungen ein Gerät fehlerfrei machen oder dass die weitere Nutzung oder der Betrieb des Geräts nicht unterbrochen werden. Die vorstehenden Zusicherungen gelten ausschließlich und treten an die Stelle aller anderen schriftlichen, mündlichen, ausdrücklichen, stillschweigenden oder gesetzlichen Garantien. ES WIRD KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG FÜR MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ÜBERNOMMEN.

4. Leistungsumfang

Leica erbringt Serviceleistungen gemäß dem vom Kunden abgeschlossenen Serviceplan oder, falls ein solcher nicht abgeschlossen wurde, unter Berechnung des Aufwands für Material und Arbeitszeiten. Auf schriftliche Anfrage des Kunden kann Leica die folgenden Serviceleistungen, die nicht anderweitig in einem bestimmten Serviceplan enthalten sind, unter Berechnung des Aufwands für Material und Arbeitszeiten erbringen, sofern Leica die Anfrage des Kunden akzeptiert. Diese Serviceleistungen unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sowie aktuellen und allgemein verfügbaren Preisen für Arbeitszeiten und Materialien sowie weiteren

Kosten, unter anderem für Arbeits-, Reise- und Wartezeiten, Reisekosten, Teile und Materialien, Versand und Verpackung: Installation zusätzlicher Geräte, Modifikationen und Verbesserungen des Geräts, angeforderte Deinstallation und Neuinstallation eines Geräts, optionale gerätespezifische Serviceleistungen, nicht kritische Hardware-Upgrades, Software-Upgrades (d. h. Ersatz einer älteren Softwareversion) und andere zutreffende Aufwendungen.

Wenn dies Teil des Serviceplans ist, führt Leica eine vorbeugende Wartung durch, um die Hauptfunktionen des Geräts zu testen und sicherzustellen, dass es den Spezifikationen von Leica Microsystem entspricht. Jede vorbeugende Wartung muss direkt vom Kunden angefordert werden. Leica setzt sich innerhalb eines Zeitraums von einem (1) Monat mit dem Kunden in Verbindung, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, um eine solche Wartung gemäß dem von Leica (oder dem Hersteller, wenn nicht Leica) empfohlenen Zeitrahmen zu vereinbaren.

Leica verpflichtet sich, die Serviceleistungen für Leica Geräte an normalen Werktagen mit Ausnahme der von Leica eingehaltenen Feiertage von Montag bis Freitag während der üblichen Arbeitszeiten zwischen 08:00 und 17:00 Uhr Ortszeit zu erbringen. Je nach Verfügbarkeit des Personals sind auf Anfrage und gegen Aufpreis Serviceleistungen auch außerhalb der Geschäftszeiten verfügbar. Der Kunde akzeptiert, dass die Geräte während der geplanten Wartungs- und Servicebesuche eventuell nicht zur Verfügung stehen und dass Leica nicht für solche Ausfallzeiten des Geräts haftet. Leica führt nach eigenem Ermessen Serviceleistungen entweder in der Einrichtung

des Kunden oder im nächstgelegenen von Leica autorisierten Servicecenter oder einer anderen von Leica autorisierten Einrichtung in der Nähe durch. Obwohl alle Anstrengungen unternommen werden, Serviceleistungen umgehend zu erbringen, übernimmt Leica keine Garantie für bestimmte Reaktionszeiten auf eine Serviceanfrage oder Mindestanforderungen an die Geräteverfügbarkeit, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist.

5. Ersatzteile

Leica entscheidet nach eigenem Ermessen, ob Ersatzteile erforderlich sind, und behält sich das Recht vor, wiederaufbereitetes Material oder Teile für Reparaturen von Geräten zu verwenden, für die ein Serviceplan gilt, oder für die Serviceleistungen unter Berechnung des Aufwands für Material und Arbeitszeiten bestellt wurden. Für alle wiederaufbereiteten Materialien oder Teile, die verwendet werden, gilt dieselbe Garantiezeit wie für die Serviceleistungen entsprechend der Beschreibung in Abschnitt 3. Alle Teile, die Leica während des Service entfernt und ersetzt, werden Eigentum von Leica.

6. Eignung für Serviceplan

Alle Geräte, die nicht unmittelbar vor dem Datum dieses Vertrags im Rahmen einer Leica Garantie oder eines früheren Servicevertrags mit Leica oder einem von Leica autorisierten Anbieter gewartet wurden, können auf Kosten des Kunden einer Inspektion, Zertifizierung oder Vorabwartung unterzogen werden, um sicherzustellen, dass diese Geräte den Leica Standards für Wartung und Support entsprechen. Leica entscheidet nach eigenem Ermessen über die Eignung des Geräts für den Serviceplan.

7. Ausschlüsse

Die Servicepläne umfassen nicht den Austausch von Teilen, Kosten, Reparaturen oder Anpassungen für Mängel, die ganz oder teilweise auf Naturereignisse, nicht durch Leica verursachte Schäden, Unfälle, Vernachlässigung, Nachlässigkeit oder Missbrauch zurückzuführen sind oder die beispielsweise aus den folgenden Gründen erforderlich sind:

(a) fahrlässige Lagerung oder Handhabung des Geräts durch den Kunden, seine Mitarbeiter, Vertreter oder Auftragnehmer

(b) Versäumnis des Kunden, den Aufstellungsort für Geräte oder Software vorzubereiten oder zu warten, Anforderungen an Stromversorgung oder Betriebsumgebung gemäß den geltenden Anweisungen oder Empfehlungen von Leica bereitzustellen

(c) ungünstige Leistungsbedingungen oder Umgebungsbedingungen wie unregelmäßige Stromversorgung, Spannungsspitzen, hochfrequente oder magnetische Störungen, HLK-Ausfall oder andere, nicht von Leica zu vertretende, Ursachen

(d) Fehlen eines von Leica empfohlenen Geräts, eines Bau- oder Zubehörteils, das jedoch auf Anweisung des Kunden weggelassen oder entfernt wurde

(e) Missbrauch, Änderung oder Beschädigung des Geräts durch andere als von Leica autorisierte Personen, darunter auch Betrieb des Geräts mit nicht kompatiblen Lösungsmitteln oder Proben

(f) Kombinieren von Geräten mit Produkten, die von Dritten geliefert wurden, einschließlich der Verwendung oder Installation von Software oder Schnittstelle(n),

die nicht von Leica geliefert oder autorisiert wurden, oder mit inkompatiblen Geräten oder Software, die nicht von Leica autorisiert wurden, wenn eine solche Kombination zu einem Ausfall oder einer Verschlechterung der Leistung des Geräts oder der Geräte führt

(g) unsachgemäße Wartung des Geräts, Nichtwartung des Geräts und/oder Einhaltung der von Leica bereitgestellten gültigen Anweisungen oder Bedienungsanleitungen

(h) Änderung, Reparatur, Wartung, Verbringung des Geräts an einen anderen Ort durch eine andere als von Leica autorisierte Personen oder Verbringung an einen anderen Ort, ohne Leica vor einer solchen Verbringung zu benachrichtigen, störende Einwirkungen wie beispielsweise Computerviren, Hackerangriffe oder andere nicht autorisierte Einwirkungen auf Gerät oder Software, die den normalen Betrieb nachteilig beeinflussen oder

(i) Nichterfüllung der Verantwortlichkeiten des Kunden gemäß Abschnitt 9.

Insbesondere umfassen Servicepläne ohne Einschränkung nicht:

(a) Reparatur oder Austausch von Teilen, die radioaktiv oder mit biologischen, giftigen oder anderen gefährlichen Materialien oder Substanzen kontaminiert sind

(b) Teile für ein anderes als das abgedeckte Gerät, das im Serviceplan mit seiner spezifischen Seriennummer(n) angegeben ist

(c) Verbrauchsmaterialien, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist, und

(d) sofern von den Parteien nicht schriftlich anders vereinbart, gelten Teile, die mit Flüssigkeiten in Kontakt kommen, wie etwa

Page 5/12

auf Platten, Fläschchen, Röhrchen, Filtern usw., die nach alleinigem Ermessen von Leica als benetzt anzusehen sind, als durch den Kunden zu ersetzen.

Alle Teile oder Reparaturen, die nach alleinigem Ermessen von Leica erforderlich sind, um Geräte aufgrund eines der oben genannten Ausschlüsse anzupassen oder zu reparieren, werden dem Kunden außerhalb eines Serviceplans zu den jeweils geltenden Leica Gebühren für die Berechnung des Aufwands für Material und Arbeitszeiten in Rechnung gestellt. Leica behält sich das Recht vor, den Vertrag jederzeit zu kündigen, falls einer der oben aufgeführten Ausschlüsse zutrifft. Sofern im Angebot nicht anders angegeben, umfassen die Servicepläne keine Kundens Schulungen oder Serviceleistungen im Zusammenhang mit einer Verbringung des Geräts. Zusätzliche Geräte oder Zubehörteile, die nicht von Leica hergestellt wurden, wie z. B. Computer von Drittanbietern, können nach Ermessen von Leica von einem Serviceplan ausgeschlossen werden.

8. Abnahme

Die Abnahme der Serviceleistungen durch den Kunden gilt nach Abschluss der Serviceleistungen vor Ort oder nach Eingang des reparierten Geräts beim Kunden innerhalb einer angemessenen Frist für die Prüfung durch den Kunden als vollständig und endgültig erfolgt. Diese Frist darf unter keinen Umständen fünf (5) Werktagen überschreiten. Der Kunde kann Geräte und/oder Serviceleistungen nur ablehnen, wenn sie nicht den veröffentlichten Spezifikationen von Leica entsprechen oder anderweitig fehlerhaft sind und der Kunde Leica innerhalb dieses Zeitraums eine detaillierte Reklamation vorlegt.

9. Mängelhaftung

Leica versichert dem Kunden, dass jede Ware der schriftlichen Garantie entspricht, die in ihrer Bedienungsanleitung zum Zeitpunkt der Lieferung festgelegt ist, oder, falls darin keine ausdrückliche Garantie festgelegt ist, dass jede der Waren frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist und den vom Hersteller angegebenen Spezifikationen ab Lieferung zwölf (12) Monate lang entspricht. Diese Zusicherung gilt nicht für Verbrauchsmaterialien wie beispielsweise Batterien und Glühlampen. Leica erklärt, dass alle Serviceleistungen gemäß den Standardpraktiken des Unternehmens erbracht werden und dass die Serviceleistungen für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab dem Datum ihrer Ausführung frei von Verarbeitungsfehlern sind. Wenn Leica gegen diese Garantiezusicherung verstößt und der Kunde Leica vor Ablauf der geltenden Garantiezeit über einen solchen Verstoß informiert, wird Leica nach eigenem Ermessen die fehlerhaften Waren entweder ersetzen oder reparieren oder fehlerhafte Serviceleistungen erneut erbringen oder die Beträge zurückerstatten, die vom Kunden an Leica für die fehlerhaften Waren und/oder Serviceleistungen gezahlt wurden. Leica werden mindestens zwei Versuche zur Mängelbehebung gewährt.

10. Verantwortlichkeiten des Kunden

Während der Vertragslaufzeit und/oder der Serviceplanperiode, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist, muss der Kunde:

- (a) sicherstellen, dass das Gerät jederzeit von Benutzern bedient wird, die eine Geräteschulung gemäß der geltenden Leica Bedienungsanleitung erhalten haben

Page 6/12

(b) alle empfohlenen Standard- und Routinewartungen durchführen, die vom Kunden, gemäß der entsprechenden Leica Bedienungsanleitung, die mit jedem Gerät geliefert oder für jedes Gerät zur Verfügung gestellt wird, durchgeführt werden müssen

(c) jährliche Besuche zur vorbeugenden Wartung mit Leica vereinbaren

(d) Leica unverzüglich über die von Leica eingerichteten Kommunikationswege über Fehlfunktionen des Geräts informieren und eine vollständige Beschreibung des Problems bereitstellen

(e) Leica mindestens sechzig (60) Tage vorher über die Absicht informieren, ein Gerät an einen anderen Standort zu verbringen. Das Versäumnis einer solche Mitteilung ist ein Grund für die Kündigung durch Leica aus wichtigem Grund. Falls Leica der Änderung nach eigenem Ermessen zustimmt, hat der Kunde gegebenenfalls Anspruch auf vorbeugende Wartung am neuen Standort

(f) Leica Remote-Zugriff gewähren, um Remote-Support bereitzustellen, sofern der Serviceplan Remote-Serviceleistungen vorsieht

(g) die üblichen Antiviren- und Netzwerksicherheitsmaßnahmen für Geräte, die in Computernetzwerke integriert sind, durchführen und auf dem neuesten Stand halten

(h) die Servicemitarbeiter von Leica angemessen unterstützen.

11. Serviceanforderungen vor Ort

Bevor Leica Serviceleistungen erbringt, bemüht sich der Kunde nach besten Kräften um Folgendes:

(a) einen vollständigen und freien Zugang von Leica zu dem Gerät, für das Serviceleistungen zum geplanten Zeitpunkt erforderlich sind, zu ermöglichen; Serviceleistungen, die nicht erbracht wurden, weil der Kunde zu einem für Leica angemessenen Zeitpunkt keinen Zugang gewährt hat, verfallen

(b) Leica unverzüglich über gefährliche Umgebungen zu informieren sowie zur Verhinderung einer Exposition mit entsprechenden Anweisungen zu unterstützen

(c) sicherzustellen, dass Hilfsgeräte von Drittanbietern, die am Gerät angebracht oder in dessen Nähe positioniert sind, entfernt oder angemessen geschützt werden

(d) Schutzmaßnahmen zu treffen, um alle Programme, Anwendungen, Daten und anderen Wechselmedien zu schützen; Leica haftet nicht für versehentliche Schäden, falls der Kunde solche Teile nicht entfernt oder schützt.

(e) sicherzustellen, dass ein autorisierter Ansprechpartner des Kunden verfügbar ist, um alle von Leica nach Abschluss der Services erforderlichen Unterlagen zu unterzeichnen.

12. Garantierte Reaktionszeit für Arbeiten am Standort

Sofern Leica dem Kunden nicht schriftlich eine Reaktionszeit garantiert, wird die Reaktionszeit für Arbeiten vor Ort nach angemessenem Aufwand festgelegt. Anfragen von Kunden mit Serviceplänen haben Vorrang vor Anfragen von Kunden ohne Serviceplan.

Für Serviceleistungen mit garantierten Reaktionszeiten gilt:

Anrufe mit Serviceanfragen müssen vor 14:00 Uhr (Ortszeit) beim Leica Service Center

Page 7/12

eingehen. Anrufe, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, gelten als am nächsten Werktag eingegangen. Der Kunde muss außerdem innerhalb der garantierten Reaktionszeit Zugriff auf die Geräte ermöglichen

Vor-Ort-Arbeiten unter Berechnung des Aufwands für Material und Arbeitszeit – Wenn Leica bei Serviceleistungen unter Berechnung des Aufwands für Material und Arbeitszeit (ohne Servicepläne) nicht innerhalb der garantierten Reaktionszeit vor Ort ist, darf Leica dem Kunden den Prämienbetrag für garantierte Reaktionszeit nicht in Rechnung stellen, außer wenn der Kunde keinen Zugang zum Gerät ermöglicht hat.

Vor-Ort-Arbeiten mit Serviceplan – Wenn Leica bei Serviceleistungen nicht innerhalb der im Serviceplan des Kunden angegebenen garantierten Reaktionszeit vor Ort ist, stellt Leica dem Kunden eine Gutschrift für eine Verzögerung von einem (1) Werktag oder mehr aus, es sei denn, der Kunde hat keinen Zugang zum Gerät ermöglicht oder gegen den Vertrag verstoßen oder die Nichterfüllung ist die Folge höherer Gewalt. Die Gutschrift erfolgt nach alleinigem Ermessen von Leica in Form einer der folgenden Möglichkeiten:

(a) Jeder Tag Verspätung verlängert die Vertragslaufzeit um die entsprechende Anzahl von Tagen.

Ein Betrag in Höhe von 1/365 der jährlichen Kosten des Serviceplans für das Gerät, für das der Serviceanruf gemacht wurde, für jeden Tag Verspätung. Wenn ein Serviceplan mehr als ein Gerät abdeckt, wird die Gutschrift ermittelt, indem zunächst die jährlichen Kosten des Serviceplans dem Gerät zugewiesen werden, für das der Serviceanruf gemacht wurde. Der Kunde kann die Gutschrift für die Kosten der Verlängerung seines aktuellen Serviceplans für

dieses Gerät nutzen. Um die Gutschrift nutzen zu können, muss der Kunde das Service Center von Leica schriftlich (E-Mail-Benachrichtigung reicht aus) über seine Absicht informieren, das Guthaben spätestens nach Ablauf der aktuellen Vertragslaufzeit des Serviceplans, innerhalb dessen das Guthaben erworben wurde, für eine Verlängerung zu verwenden.

Das oben beschriebene Verfahren und die oben beschriebene Gutschrift sind die alleinigen Verpflichtungen von Leica und der einzige Rechtsbehelf des Kunden, wenn Leica nicht innerhalb der garantierten Reaktionszeit reagiert, falls die Serviceleistungen unter Berechnung des Aufwands für Material und Arbeitszeiten bzw. nach Serviceplan bereitgestellt werden. Die Kontaktdaten des Leica Service Centers finden Sie unter <https://www.leica-microsystems.com/de/kontakt/kontaktieren-sie-uns/>.

13. Arbeitsschutz

Leica kann ein ausgefülltes Dekontaminationszertifikat oder die Überführung eines Geräts an einen geeigneten, sicheren und von Leica angemessen festgelegten Ort als Voraussetzung für die Wartung eines Geräts verlangen. Der Kunde erklärt, dass zu wartende Geräte oder Bauteile vor der Wartung vollständig von radioaktiven, biologischen, toxischen oder anderen gefährlichen Materialien oder Substanzen dekontaminiert wurden, damit der Servicetechniker keinen solchen Materialien ausgesetzt wird. Der Kunde darf Mitarbeiter von Leica nicht ohne vorherige schriftliche Mitteilung an Leica und Leicas schriftliche Zustimmung damit beauftragen, in Labors der Biosicherheitsstufe 3 oder 4 zu arbeiten.

14. Preise

(a) Gebühren – Alle im Angebot angegebenen Servicegebühren bleiben für die Dauer der Vertragslaufzeit unverändert. Zusätzliche Gebühren können für Serviceleistungen in Rechnung gestellt werden, die unter Berechnung des Aufwands für Material und Arbeitszeit erforderlich sind, sofern sie nicht anderweitig im Rahmen eines bestimmten Serviceplans enthalten sind. Bei einer eventuellen Verlängerung der Vertragslaufzeit können sich die Preise ändern.

(b) Zahlungsbedingungen – Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ist die Zahlung netto dreißig (30) Tage ab Rechnungsdatum fällig. Überfällige Rechnungen unterliegen einer Servicegebühr von eineinhalb Prozent (1,5 %) oder dem höchsten gesetzlich zulässigen Zinssatz, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Der Kunde hat Leica innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum über fehlerhafte und/oder umstrittene Rechnungsbeträge zu informieren. Der Kunde verzichtet nach dieser Zeit auf das Recht, Rechnungsbeträge zu bestreiten. Zahlungen unterliegen keiner Aufrechnung oder Rückerstattung für gegenwärtige oder zukünftige Ansprüche, die der Kunde möglicherweise hat. Wenn der Kunde bei Fälligkeit keine unbestrittene Zahlung leistet, kann Leica die Bereitstellung weiterer Waren und Serviceleistungen sofort einstellen, ohne gegen diesen Vertrag zu verstoßen. Leica hat auch Anspruch auf Erstattung aller angemessenen Auslagen, die für den Einzug der im Rahmen dieses Vertrages geschuldeten Zahlungen anfallen, darunter auch Anwalts- und Inkassogebühren. Leica kann eine Vorauszahlung verlangen, wenn seiner Meinung nach die finanzielle Situation des Kunden dies erfordert.

(c) Steuern und Abgaben – Alle Gebühren für Serviceleistungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, Waren- und Serviceleistungssteuern sowie ähnlicher Steuern oder Abgaben. Der Kunde ist für alle Steuern, Abgaben, Gebühren und Aufwendungen verantwortlich, die von Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden erhoben werden und die für die nach diesem Vertrag erbrachten Serviceleistungen gelten. Andernfalls muss der Kunde Leica eine Steuerbefreiungsbescheinigung vorlegen, die für die jeweiligen Steuerbehörden akzeptabel ist und von diesen als gültig angesehen wird.

15. Vertragsbeendigung

Sofern im Angebot nicht ausdrücklich anders angegeben, beträgt die Vertragslaufzeit eines Serviceplans und dieses Vertrages ein (1) Jahr, beginnend mit dem im Angebot angegebenen Datum. Jede Partei kann einen Serviceplan ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei kündigen. Die Kündigung wird dreißig (30) Tage nach Erhalt dieser Mitteilung oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam, wenn dieser in der Mitteilung angegeben ist („Kündigungsdatum“). Leica kann einen Serviceplan sofort kündigen, wenn das vom Serviceplan abgedeckte Gerät an einen anderen Ort verbracht wird.

(a) Kündigung durch den Kunden – Außer wenn der Kunde im Zusammenhang mit der Inzahlungnahme eines gebrauchten Leica Geräts gemäß diesem Abschnitt gekündigt wird, hat Leica Anspruch auf Zahlung eines Betrags durch den Kunden, der dem Gesamtpreis der tatsächlich erbrachten Serviceleistungen und den angemessenen Kosten im Zusammenhang mit dem Serviceplan bis zum Kündigungstermin

Page 9/12

entspricht. Ungeachtet des Vorstehenden übersteigt die Gesamtzahlungsverpflichtung des Kunden in keinem Fall die Gesamtzahlungsverpflichtung für den zugrunde liegenden Serviceplan. Wenn der Kunde Vorauszahlungen geleistet hat, wird ein nicht bezahlter Teil des nach Kündigung ausstehenden Betrags sofort fällig, sobald der Kunde eine Rechnung von Leica erhalten hat. In keinem Fall hat der Kunde Anspruch auf eine Rückerstattung in bar, wenn er einen Serviceplan kündigt. Wenn ein Serviceplan im Zusammenhang mit der Inzahlungnahme eines gebrauchten Leica Geräts gegen ein neues Leica Gerät beendet wird, wird der nicht verwendete anteilige Geldbetrag des Serviceplans automatisch als Erweiterung des Nachgarantieservices für das neue Gerät angewendet.

(b) Kündigung durch Leica – Leica kann den Serviceplan und/oder den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Kunde gegen eine seiner wesentlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag verstößt, einschließlich der in den Abschnitten 9 und 12 aufgeführten, und der Kunde diesen Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen behebt. In diesem Fall ist Leica frei von weiteren Verpflichtungen gegenüber dem Kunden, und Leica hat Anspruch auf Schadensersatz in Höhe des in Absatz (a) oben definierten Entschädigungsbetrags, vorbehaltlich gesetzlicher Beschränkungen. Wenn Leica den Serviceplan ohne besonderen Kündigungsgrund kündigt, erstattet oder schreibt Leica dem Kunden eine Vorauszahlung des Kunden für den nicht genutzten Teil des Serviceplans vom Kündigungsdatum bis zum Ende der Vertragslaufzeit innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Kündigungsdatum gut. Vom Kunden geschuldete und nicht bezahlte

Beträge werden sofort fällig, nachdem der Kunde eine Rechnung von Leica erhalten hat.

16. Lieferung und Gefahrübergang

Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, kann Leica den Weg und die Art der Lieferung für die Rücksendung des reparierten Geräts wählen. Der Kunde trägt alle Kosten für Transport und Verpackung. Leica versichert das Gerät auf Kosten des Kunden angemessen gegen Transportrisiken. Der Kunde hat Leica unverzüglich schriftlich über etwaige Transportschäden zu informieren. Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung des Geräts geht auf den Kunden über, sobald Leica es dem Transportunternehmen übergeben hat, auch wenn Leica die Verantwortung für zusätzliche Serviceleistungen wie Laden, Transportieren oder Entladen übernommen hat. Wenn sich die Lieferung aufgrund von Umständen verzögert, auf die der Kunde Einfluss hat, geht die Gefahr an dem Tag auf den Kunden über, an dem er über die Lieferbereitschaft von Leica informiert wird.

Bestellungen für zu exportierende Waren unterliegen der Fähigkeit des Kunden, innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf eigene Kosten Exportlizenzen und andere erforderliche Dokumente zu erhalten. Der Kunde muss alle konsularischen und zollrechtlichen Erklärungen zur Verfügung stellen und die Verantwortung für Strafen übernehmen, die sich aus Fehlern oder Auslassungen daraus ergeben. Die Liefertermine sind ungefähre Angaben und keine verbindlichen Bestimmungen dieses Vertrages. Leica haftet nicht für Schäden oder Kosten (einschließlich Folgeschäden oder Nebenschäden), die sich aus Leistungsverzögerungen ergeben.

Im Falle von Verzögerungen bei der Lieferung von Waren, die zur Erbringung von Serviceleistungen erforderlich sind, die vernünftigerweise auf den (i) Verzug des Kunden bei der Annahme oder (ii) das Versäumnis des Kunden, wie erforderlich zusammenzuarbeiten, zurückzuführen sind, oder (iii) wenn sich die Leistung von Leica aus anderen Gründen, für die der Kunde verantwortlich ist, verzögert, kann Leica alle daraus resultierenden Schäden und Kosten einschließlich zusätzlicher Kosten (z. B. insbesondere Lagerkosten), die Leica entstehen, in Rechnung stellen.

16. Haftungsfreistellung

Der Kunde stellt Leica von allen Ansprüchen, Kosten (einschließlich angemessener Anwaltskosten), Schäden und Verbindlichkeiten („Ansprüche“) frei, die sich ergeben aus: (a) der Nutzung oder dem Missbrauch des Geräts durch den Kunden; (b) jede Handlung oder Unterlassung des Kunden, die zu Körperverletzung oder Tod einer Person oder zu Verlust oder Beschädigung von Eigentum führt; (c) Verschulden, Fahrlässigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten, Unterlassungen oder Verletzung der Verpflichtungen des Kunden aus dieses Vertrages. Vorbehaltlich der nachstehend angegebenen Haftungsbeschränkung stellt Leica den Kunden von allen Ansprüchen frei, die sich aus Handlungen oder Unterlassungen von Leica ergeben, die zu Körperverletzungen oder zum Tod einer Person oder zu Verlusten oder Schäden an Eigentum führen, welche direkt aus Serviceleistungen von Leica im Rahmen dieses Vertrages resultieren, sofern diese nicht durch fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder durch Verstöße des Kunden gegen seine

Verpflichtungen aus dieses Vertrages verursacht wurden.

17. Haftungsbeschränkungen

VORBEHALTLICH EINER GESETZLICHEN HAFTUNG, DIE NICHT AUSGESCHLOSSEN WERDEN KANN, HAFTET LEICA IN KEINEM FALL DEM KUNDEN ODER DRITTEN GEGENÜBER FÜR UNERLAUBTE HANDLUNGEN, INDIREKTE, SPEZIELLE, NEBEN- ODER FOLGESCHÄDEN, DIE AUF VERLETZUNG VON GEWÄHRLEISTUNGEN, VERTRAGSVERLETZUNGEN, FAHRLÄSSIGKEIT, UNBEDINGTER HAFTUNG ODER ANDEREN RECHTSGRÜNDEN BERUHEN, AUCH WENN LEICA AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE. IN JEDEM HAFTUNGSFALL ÜBERSTEIGT DIE MAXIMALE HAFTUNG VON LEICA HIERMIT NICHT DEN NIEDRIGEREN BETRAG (I) DES JÄHRLICHEN GESAMTBETRAGS DER AN LEICA ZU ZAHLENDEN GEBÜHREN ODER (II) EINEN BETRAG IN HÖHE VON 25.000 EUR. KEINE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG GILT FÜR SCHÄDEN, DIE DURCH VORSÄTZLICHKEIT ODER GROBE FAHRLÄSSIGKEIT VON SEITEN LEICAS VERURSACHT WURDEN, ODER FÜR LEBENS-, KÖRPER- ODER GESUNDHEITSSCHÄDEN, DIE VON LEICA VERURSACHT WURDEN. SCHADENSERSATZANSPRÜCHE GEGENÜBER LEICA MÜSSEN, UNGEACHTET IHRER RECHTLICHEN NATUR, INNERHALB DER FOLGENDEN AUSSCHLUSSFRISTEN GELTEND GEMACHT WERDEN, WOBEI DIE KÜRZESTE FRIST GILT: (I) INNERHALB VON ZWEI JAHREN NACH BEGINN DER GESETZLICHEN VERJÄHRUNGSFRIST ODER (II) INNERHALB VON ZWEI JAHREN SEIT DER ABNAHME DER SERVICELEISTUNGEN ODER (III) INNERHALB EINER ANDEREN IN DIESEM VERTRAG ODER ANDERWEITIG VON DEN PARTEIEN FESTGELEGTE FRIST.

18. Rechtsbehelfe

Ohne die nach geltendem Recht geltenden Rechtsbehelfe einzuschränken, kann Leica im Falle eines wesentlichen Verstoßes des Kunden jegliche der folgenden Rechtsbehelfe verfolgen, ohne auf sein Recht zu verzichten, andere, keine oder alle der folgenden Rechtsbehelfe zu nutzen: (a) die Leistung gemäß diesem Vertrag auszusetzen oder abzurechnen einschließlich ausstehender Serviceleistungen; (b) alle nicht bezahlten Salden, Zahlungen und Aufwendungen für sofort fällig und geschuldet zu erklären, (c) diesen Vertrag oder diesen Serviceplan ohne zusätzliche Haftung oder Verpflichtung gegenüber dem Kunden zu kündigen; oder (d) andere kumulative Rechtsmittel nach Gesetz oder Billigkeit suchen. Die vorstehenden Rechtsbehelfe sind kumulativ und können von Leica nach alleinigem eigenen Ermessen ganz oder teilweise ausgeübt werden.

19. Einhaltung der Gesetze

Der Kunde muss alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten, darunter beispielweise Gesetze gegen Korruption oder Bestechung, Exportkontrollgesetze, Anforderungen und Richtlinien der Gesundheitsbranche, Gesetze und Bestimmungen, die Berichtspflichten für Medizinprodukte enthalten, und geltende Datenschutzvorschriften.

20. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt den Gesetzen des Landes, in dem das Leica Tochterunternehmen, das diese Serviceleistungen erbringt und in Rechnung stellt, seinen eingetragenen Geschäftssitz hat, und wird in Übereinstimmung mit diesen ohne Rücksicht auf Konflikte zwischen gesetzlichen Bestimmungen ausgelegt. Die Parteien stimmen dem alleinigen und ausschließlichen

Gerichtsstand und der Zuständigkeit des für diesen Geschäftssitz zuständigen Gerichts zu. Leica kann jedoch auch rechtliche Schritte gegen den Kunden am Geschäftssitz des Kunden einleiten. Wenn mehrere Leica Tochterunternehmen an der Erbringung der Serviceleistungen beteiligt sind, gilt deutsches Recht und der Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

21. Höhere Gewalt

Mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen des Kunden haftet keine Partei für ganz oder teilweise auftretende Leistungsverzögerungen oder für Verluste, Schäden, Kosten oder Aufwendungen, die sich aus Gründen ergeben, die außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegen, wie z. B. höhere Gewalt, Feuer, Streiks, Epidemien, Embargos, Regierungshandlungen oder Handlungen anderer ziviler oder Militärbehörden, Kriege, Unruhen, Verzögerungen beim Transport, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Arbeitskräften, Materialien, Produktionsanlagen oder Transporten oder andere ähnliche Ursachen („Ereignis höherer Gewalt“). In diesem Fall hat die verspätete Partei die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen. Die von der Verzögerung betroffene Partei kann: (a) die Leistungszeit für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt verlängern oder (b) einen nicht erfüllten Teil eines Auftrags stornieren, wenn dieses Ereignis höherer Gewalt länger als sechzig (60) Tage dauert. Wenn ein Ereignis höherer Gewalt die Fähigkeit von Leica beeinträchtigt, seinen Verpflichtungen zum vereinbarten Preis nachzukommen, oder wenn sich die Kosten von Leica aufgrund eines solchen Ereignisses höherer Gewalt anderweitig erhöhen, kann

Page 12/12

Leica die Preise nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden erhöhen.

22. Mitteilungen

Jede nach diesem Vertrag erforderliche oder zulässige Mitteilung muss schriftlich erfolgen und gilt drei (3) Tage nach dem Versand per Einschreiben mit Rückschein, per Kurier oder frankierter Post erster Klasse als zugegangen. Kopien können per E-Mail (zwingend mit Empfangsbestätigung) an die im jeweiligen Angebot für die jeweiligen Parteien angegebenen Adressen oder an eine andere Adresse gesendet werden, die eine Partei von Zeit zu Zeit schriftlich an die andere Partei benennt.

23. Vollständigkeit, Änderungen, Verzicht, Fortdauer

Dieser Vertrag (einschließlich einer anwendbaren Bestellung oder eines Angebots) stellt den vollständigen Vertrag zwischen den Parteien dar, es gibt keine weiteren Zusagen, Bedingungen oder Verpflichtungen, die sich auf den hierin nicht enthaltenen oder genannten Gegenstand beziehen. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages in irgendeinem Umfang für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, bleibt der übrige Teil dieses Vertrages davon unberührt und ist im gesetzlich zulässigen Umfang weiterhin gültig und durchsetzbar. Änderungen hierzu müssen schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterschrieben werden. Das Versäumnis von Leica, eine dieser Bedingungen strikt durchzusetzen, gilt nicht als Verzicht auf seine Rechte aus diesem Vertrag. Die Kündigung oder der Ablauf dieses Vertrages hat keine Auswirkungen auf die fortdauernde Gültigkeit einer Bestimmung, die ausdrücklich oder stillschweigend nach einer solchen Kündigung oder einem solchen Ablauf in Kraft bleiben soll.